

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

29. Verordnung vom 30.11.1833 publ. 04.12.1833

jetzt an die Regierung, an die Stelle der im früher bestan-  
denen Commission für die Recurse  
§. 11. der Landesherrlichen Verordnung vom 6. April 1824, betreffend die Ausführung der gegen Entschei-  
Weserschifffahrts-Acte, angeordneten Commis- ser-Strom-Rich-  
sion als die dem Stromrichter vorgesezte Behörde. ters eintretenden  
Behörde treten soll, bey welcher daher auch  
nach §. 12. der gedachten Verordnung alle  
Recurse gegen die Entscheidungen des Strom-  
richters anzubringen sind; so wird solches in  
Gemäßheit ausdrücklicher Höchster Vorschrift  
hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

29) Bekanntmachung des General-  
Directoriums des Armenwesens  
vom 30. Nov., publ. den 4. Dec.  
1833.

Da es zur Erhaltung der Ordnung bey Einreichung von  
dem Rechnungswesen über die Armen-Fonds Forderungen und  
und die Kirchspiels-Armen-Cassen durchaus Rechnungen die  
aus Armenfonds  
zu bezahlen sind.  
nothwendig ist, daß alle Forderungen an die-  
selben vor dem Abschluß einer jeden Jahres-  
Rechnung angemeldet und berichtet werden;  
so wird mit Landesherrlicher Genehmigung hier-  
durch bekannt gemacht:

daß Jeder, der an eine Kirchspiels-Armen-  
Casse oder an einen Armen-Fonds aus Lie-  
ferungen oder andern Gründen Ansprüche auf

Geldzahlungen, die nicht als Unterstützungen anzusehen sind, machen will, seine Forderung vor dem Ablauf des ersten Monats nach abgelaufenem Rechnungsjahr, bey dem hebungsführenden Suraten, Provisor oder Rechnungsführer anzugeben und wo es einer Rechnung bedarf, diese einzureichen, widrigensfalls aber zu gewärtigen haben, daß, wegen Verspätung der Beyforderung — außer dem Verluste eines Anspruchs auf Verzugszinsen — für den ersten Monat nach abgelaufenem Rechnungsjahr, in welchem die Forderung entstanden ist, fünf Procent und für jeden der folgenden Monate zwey Procent von der Forderung werden abgezogen werden.

Bey den unter unmittelbarer Verwaltung des General-Directoriums des Armen-Wesens stehenden Fonds, so wie bey den Kirchspiels-Armen-Cassen der Städte Oldenburg, Delmenhorst und Cloppenburg ist das bisherige Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. December einstweilen beybehalten, bey den übrigen Kirchspiels-Armen-Cassen läuft dasselbe dagegen vom 1. May bis 30. April. Es werden mithin künftig für eine jede nach dem 31. Januar bey den Receptoren des General-Directoriums des Armen-Wesens oder den Rechnungsführern der Armen-Cassen der Städte Olden-